



Liebe Kollegin, lieber Kollege,

unsere zielstrebige und erfolgreiche Verbandsarbeit hat neben vielen anderen Erfolgen auch eine Verbesserung im Versicherungswesen gebracht. Wir betrachten es als eine wichtige Aufgabe, unsere Mitglieder während ihrer Freizeit gegen Unfälle zu sichern.

Deshalb haben wir als neue zusätzliche Leistung unseres Verbandes eine Freizeitunfallversicherung abgeschlossen, die von einem Spezialversicherer für den öffentlichen Dienst, der NÜRNBERGER Beamten Allgemeine Versicherung AG, getragen wird.

Mit dieser weiteren Leistung zeigt der Bundesverband der Justizwachtmeister e.V. erneut, daß die Mitgliedschaft für jeden Justizwachtmeister Vorteile mit sich bringt.

Mit kollegialen Grüßen

Versicherungs-Ausweis

Versicherungsschein-Nr. U 33/6 955 250

Aufgrund des abgeschlossenen Gruppen-Unfallversicherungsvertrages zwischen dem Bundesverband der Justizwachtmeister e.V. (angeschlossene Landesverbände siehe Rückseite) und der NÜRNBERGER Beamten Allgemeine Versicherung AG wird jedem Mitglied unseres Verbandes eine

Freizeit-Unfallversicherung

mit umseitig angegebenem Versicherungsschutz und folgenden Leistungen gewährt:

1. Eine **Todesfallentschädigung** in Höhe von **1.000,00 EUR**.
2. Eine **Invaliditätsentschädigung** in Höhe von **3.000,00 EUR** bei Ganzinvalidität, bei Teilinvalidität der dem Grade der Invalidität entsprechende Teil. Hat der Versicherte am Unfalltag das 65. Lebensjahr vollendet, so wird die Invaliditätsentschädigung gemäß § 8 II (7) AUB in Form einer Rente gewährt. Für Ruheständler und Rentner ist eine Invaliditätsentschädigung nicht mitversichert, mit Ausnahme derjenigen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen.
3. Ein **Unfall-Krankenhaustagegeld** in Höhe von **4,00 EUR**.

Für jeden Kalendertag, an dem sich der Versicherte wegen eines Unfalls (§§ 2 und 3 AUB) aus medizinischen Gründen in stationärer Krankenhausbehandlung befindet, wird Krankenhaustagegeld gezahlt, höchstens jedoch für zwei Jahre vom Unfalltag an gerechnet. Aufnahme- und Entlassungstag werden je als ein Kalendertag gerechnet. Die Leistungen entfallen für einen Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen und Kuranstalten.

4. Bergungskosten 4.000,00 EUR.

Der Versicherungsschutz des Einzelnen erlischt zum nächsten Monatsersten, wenn

- a) der Versicherte aus dem Bundesverband der Justizwachtmeister e.V. oder dem jeweiligen Landesverband ausscheidet,
- b) ein satzungsgemäßer Beitrag zum Fälligkeitstermin nicht entrichtet wurde,
- c) der Versicherte nicht mehr gegen Arbeitsunfälle durch eine Berufsgenossenschaft versichert ist oder keinen Anspruch auf Unfallfürsorge nach beamtenrechtlichen Versorgungsvorschriften hat, ausgenommen Ruheständler und Rentner.

Freundliche Grüße

NÜRNBERGER Beamten Allgemeine Versicherung AG

Dr. Armin Zitzmann

Peter Meier

Auszug aus dem Vertrag über die Freizeit-Unfallversicherung zwischen den Landesverbänden Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen des Bundesverbandes der Justizwachmeister e.V. und der NÜRNBERGER Beamten Allgemeine Versicherung AG

- Der Vertrag erstreckt sich auf sämtliche Mitglieder des Landesverbandes. Personen unter 14 Jahren sind durch diesen Vertrag nicht versichert.
- Die Versicherung umfaßt nach Maßgabe der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB) ausschließlich Unfälle außerhalb des Berufes und des direkten Weges nach und von der Arbeitsstätte, d. h. solche Unfälle, die nicht als Unfälle im Sinn der Reichsversicherungsordnung (RVO) oder als Dienstunfälle im Sinn der beamtenrechtlichen Versorgungsvorschriften gelten. Im Zweifel ist die Entscheidung der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bzw. der für Dienstunfälle zuständigen Dienststelle maßgebend.

Auszug aus den Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB)

Aus § 2 Unfallbegriff

Ein Unfall liegt vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Aus § 3 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind u. a. Unfälle in Folge von Schlaganfällen und solchen Krampfanfällen, die den ganzen Körper des Versicherten ergreifen, von Geistes- oder Bewußtseinsstörungen, auch soweit diese durch Trunkenheit verursacht sind. Die Ausschlüsse gelten nicht, wenn diese Anfälle oder Störungen durch ein unter die Versicherung fallendes Unfallereignis hervorgerufen waren.

§ 5 Nicht versicherungsfähige Personen

(1) Nicht versicherungsfähig und trotz Beitragszahlung nicht versichert sind Geisteskranke und Personen, die von schweren Nervenleiden befallen oder dauernd vollständig arbeitsunfähig sind. Der für sie seit Vertragsabschluss entrichtete Beitrag ist zurückzuzahlen.

Vollständige Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn der Versicherte infolge Krankheit oder Gebrechen außerstande ist, eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

(2) Der Versicherungsschutz erlischt, sobald der Versicherte im Sinn der Ziffer (1) versicherungsunfähig geworden ist. Gleichzeitig endet der Vertrag für den Versicherten.

§ 6 Örtliche Geltung

Die Versicherung umfaßt Unfälle auf der ganzen Erde.

Aus § 8 Art und Voraussetzung der Leistungen

I. Todesfallentschädigung

Führt ein Unfall innerhalb eines Jahres vom Unfalltag an gerechnet zum Tod, so wird Entschädigung nach der versicherten Todesfallsumme geleistet.

II. Invaliditätsentschädigung

1. Eine dauernde Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit (Invalidität) als Unfallfolge muß innerhalb eines Jahres, vom Unfalltag an gerechnet, eingetreten sein; sie muß spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren drei Monaten nach dem Unfalljahr ärztlich festgestellt und geltend gemacht sein. Der Versicherer zahlt bei Ganzinvalidität die volle für den Invaliditätsfall versicherte Summe, bei Teilinvalidität den dem Grad der Invalidität entsprechenden Teil gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

2. Als feste Invaliditätsgrade unter Ausschluß des Nachweises eines höheren oder geringeren Grades werden angenommen

a) bei Verlust

eines Armes im Schultergelenk	70 Prozent
eines Armes bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 Prozent
eines Armes unterhalb des Ellenbogengelenks	60 Prozent
einer Hand im Handgelenk	55 Prozent
eines Daumens	20 Prozent
eines Zeigefingers	10 Prozent
eines anderen Fingers	5 Prozent

b) bei Verlust

eines Beines über Mitte des Oberschenkels	70 Prozent
eines Beines bis zur Mitte des Oberschenkels	60 Prozent
eines Beines bis unterhalb des Knies	50 Prozent
eines Beines bis zur Mitte des Unterschenkels	45 Prozent
eines Fußes im Fußgelenk	40 Prozent
eines Fußes mit Erhaltung der Ferse (nach Pirogoff)	30 Prozent
einer großen Zehe	5 Prozent
einer anderen Zehe	2 Prozent

c) bei Verlust

beider Augen	100 Prozent
eines Auges	30 Prozent
sofern jedoch das andere Auge vor Eintritt des Versicherungsfalles bereits verloren war	70 Prozent
bei gänzlichem Verlust des Gehörs auf beiden Ohren	80 Prozent
auf einem Ohr	15 Prozent
sofern jedoch das Gehör auf dem anderen Ohr vor Eintritt des Versicherungsfalles bereits verloren war	45 Prozent
bei gänzlichem Verlust des Geruchs	10 Prozent
bei gänzlichem Verlust des Geschmacks	5 Prozent

3. Die vollständige Gebrauchsunfähigkeit eines Körperteils oder Sinnesorgans bemisst sich nach dem für den Verlust geltenden Satz. Bei teilweisem Verlust oder teilweisem Gebrauchsunfähigkeit wird der entsprechende Teil des Satzes nach Ziffer 2. angenommen.

4. Bei Verlust oder Gebrauchsunfähigkeit von mehreren der vorgenannten Körperteile oder Sinnesorgane werden die sich nach Ziffer 2. und 3. ergebenden Prozentsätze zusammengerechnet, jedoch nie mehr als 100 % angenommen.

5. Soweit sich der Invaliditätsgrad nach Vorstehendem nicht bestimmen läßt, wird bei der Bemessung in Betracht gezogen, inwieweit der Versicherte imstande ist, eine Tätigkeit auszuüben, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und die ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufes zugemutet werden kann.

6. Stirbt der Versicherte infolge des Unfalles innerhalb eines Jahres vom Unfalltag an gerechnet, so besteht kein Anspruch auf Invaliditätsentschädigung. Etwa bereits geleistete Invaliditätsentschädigungen werden von der Todesfallentschädigung abgezogen (§ 13 (1) AUB).

III. Krankenhaustagegeld

1. Krankenhaustagegeld wird für jeden Kalendertag gezahlt, an dem sich der Versicherte wegen eines Unfalls (§§ 2 und 3) aus medizinischen Gründen in stationärer Krankenhausbehandlung befindet, höchstens jedoch für zwei Jahre vom Unfalltag an gerechnet. Aufnahme- und Entlassungstag werden je als ein Kalendertag gerechnet.

2. Die Leistungen entfallen für einen Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen und Kuranstalten.

IV. Besondere Bedingungen für den Einschluß von Bergungskosten

§ 1

Die Versicherung erstreckt sich bis zu 4.000,00 EUR pro versicherte Person auch auf Bergungskosten, die aufgewendet werden

- für Suchaktionen nach Unfallverletzten, auch wenn nur die Vermutung eines Unfalls besteht,
- bei der Rettung von Unfallverletzten und deren Verbringung ins nächste Krankenhaus einschließlich der notwendigen zusätzlichen Kosten, die infolge des Unfalles für die Rückfahrt zum Heimatort entstehen,
- für den Transport von Unfalltoten bis zum Heimatort.

§ 2

Bei gleichzeitigem Bestehen einer Einzel-Krankheitskostenversicherung wird Ersatz für Bergungskosten im Rahmen der Unfallversicherung nur insoweit gewährt, als der Krankenversicherer seine vertraglichen Leistungen voll erfüllt hat und diese zur Deckung der entstehenden Kosten nicht ausgereicht haben. Ist der Krankenversicherer leistungsfrei oder bestreitet er seine Leistungspflicht, so kann der Versicherungsnehmer sich unmittelbar an den Unfallversicherer halten.

Was ist im Schadenfall zu tun?

1. Außerberufliche Unfälle, die sich während der Freizeit ereignen und voraussichtlich eine Entschädigungspflicht herbeiführen werden, sind unverzüglich dem Landesverband anzuzeigen. Dabei ist die Zahlung des satzungsmäßigen Beitrages nach den Beitragsbemessungsgrundlagen nachzuweisen.

2. Im Todesfall als Folge eines außerberuflichen Unfalls sind neben der Schadenanzeige die Sterbeurkunde und eine Bescheinigung über die Mitgliedschaft einzureichen. Die Todesfallentschädigung wird an die gesetzlichen Erben ausgezahlt.

3. Eine Invalidität als außerberufliche Unfallfolge muß innerhalb eines Jahres - vom Unfalltag an gerechnet - eingetreten sein; sie muß vor Ablauf einer Frist von weiteren drei Monaten nach dem Unfalljahr ärztlich festgestellt und geltend gemacht sein.

4. Der Anspruch auf Unfall-Krankenhaustagegeld muß vom Krankenhaus durch eine Bescheinigung belegt werden, aus der der Grund und die Dauer der stationären Behandlung hervorgehen.